

Interpellation Tanner-Sargans / Müller-Lichtensteig (23 Mitunterzeichnende)
vom 17. Februar 2020

Ist das neue Planungs- und Baugesetz ein Rohrkrepierer für den Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. März 2020

Jörg Tanner-Sargans und Mathias Müller-Lichtensteig erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 17. Februar 2020 nach der Praktikabilität des neuen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Sie möchten von der Regierung wissen, wie sie die aktuelle Situation beurteilt und ob sie bereit wäre, einen Vorstoss, das Gesetz ausser Vollzug zu setzen, mitzutragen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Kantonsrat beauftragte die Regierung im Jahr 2005, eine Totalrevision des Baugesetzes vorzunehmen. Das neue PBG trat am 1. Oktober 2017 in Vollzug. Die grundlegende Neugestaltung des kantonalen Rechtsrahmens hat zur Folge, dass alle kommunalen Rahmennutzungspläne ebenfalls einer Totalrevision unterzogen werden müssen. Diese Umsetzungsarbeit ist überaus anspruchsvoll, weil sich die Gemeinden dabei nicht allein auf die zweckmässige kommunale Anwendung der neuen Instrumente des PBG fokussieren können. Vielmehr müssen sie ihre Ortsplanungen im Rahmen der Totalrevision gleichzeitig auch materiell inhaltlich grundlegend überarbeiten, und zwar mit Blick auf die jüngst stark veränderten strategischen Vorgaben des kantonalen Richtplans. Dessen Änderungen basieren wiederum auf der vorgenommenen Anpassung des Bundesrechts.

Die Regierung ist erfreut darüber, dass zahlreiche Gemeinden die know-how- und ressourcenmässig anspruchsvolle Totalrevision ihrer Ortsplanung mit grossem Engagement und Tatendrang bereits an die Hand genommen haben. Sie ist entschlossen, die Gemeinden bei diesem Umsetzungsprozess tatkräftig zu unterstützen. Dazu gehört, dass die kommunale Handhabung der neuen Instrumente des PBG mit konkreten Arbeitsanleitungen durch den Kanton erleichtert wird. Das Baudepartement hat die ihm zusätzlich gewährten personellen Mittel schwergewichtig zur verstärkten Unterstützung der kommunalen Bauverwaltungen eingesetzt. Das Baudepartement ist darüber hinaus auch bestrebt, die aktuellen Unterstützungsprozesse zu optimieren. Nicht zuletzt ist die Regierung wenn nötig aber auch bereit, einzelne Instrumente gesetzgeberisch gezielt anzupassen. Sie wird dem Kantonsrat im Rahmen der Junisession 2020 dementsprechend ein etappiertes Vorgehen darlegen, um dem Kantonsrat gezielte materielle Anpassungen des PBG möglichst rasch unterbreiten zu können.

2. Die Regierung hat keinen Anlass, das vom Kantonsrat im Jahr 2016 erlassene neue PBG grundlegend in Frage zu stellen. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass nicht alle nach einem überaus intensiven politischen Ringen gefundenen Kompromisse in der Praxis überzeugen. Vor diesem Hintergrund ist es besonders angezeigt, erkannte Schwachstellen offen zu benennen und diese schnellstmöglich mit gezielten Nachträgen zu beheben.